

Basel-Stadt machts vor : keine Steuern mehr für Arme

Autor(en): **Schwendener, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **105 (2008)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Basel-Stadt machts vor: Keine Steuern mehr für Arme

Als erster Kanton hat Basel-Stadt konsequent das Existenzminimum von der Besteuerung befreit: Die unteren Einkommensschichten werden mit höheren Sozialabzügen entlastet.

Wie in vielen Kantonen sind in den vergangenen Jahren auch im Kanton Basel-Stadt Forderungen nach Steuersenkungen laut geworden. So waren Anfang 2007 zwei Initiativen hängig, die je eine Steuersenkung von rund zehn Prozent forderten. Überdies verlangte eine Motion der Grossrätin Christine Keller vom September 2004, das Existenzminimum gemäss dem sozialen Existenzminimum nach SKOS-Richtlinien von den Steuern zu befreien.

Als Antwort auf diese Forderungen hat der Regierungsrat dem Parlament im Herbst 2007 eine Steuergesetzesänderung vorgeschlagen. Diese ist leicht modifiziert seit Anfang 2008 in Kraft. Die Veränderung der Tarifstruktur der Einkommenssteuern bewirkte eine generelle Steuersenkung. Zugleich wurde damit die politische Forderung nach der Steuerbefreiung des Existenzminimums erfüllt.

BETREIBUNGEN AN DER TAGESORDNUNG

Das bisherige Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt liess verschiedene Abzüge vom Nettoeinkommen zu. Das verbleibende steuerbare Einkommen wurde von Kanton und Gemeinden je nach Höhe besteuert. Der Steuertarif war dazu in sechs bis sieben Stufen gestaffelt. Für die erste Stufe des steuerbaren Einkommens betrug er null Prozent – für eine Einzelperson ohne Kinder etwa war das steuerbare Einkommen damit bis zu 10 900 Franken steuerfrei. Unter Berücksichtigung der Abzüge vom Nettoeinkommen war im Beispielfall so ein Nettoeinkommen von 12 950 Franken steuerfrei. Jede 100 Franken, die über diesem Nettoeinkommen lagen, schlugen in der Steuerrechnung mit Fr. 14.20 zu Buche. Ab einem Nettoeinkommen von 28 250 Franken waren es bereits knapp 19 Franken pro 100 Franken mehr – der Satz stieg bis zum Maximum von 27.40 pro 100 Franken bei sehr hohen Einkommen. Eine Einzelperson,

die über ein Einkommen verfügte, das in etwa dem sozialen Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien entspricht, musste so über 1500 Franken Steuern bezahlen. In der Praxis führte diese Steuerpflicht auch für Einkommen unter dem Existenzminimum zu einer Vielzahl von Steuererlassen oder Betreibungen.

FAKTISCHER EINHEITSTARIF UND HOHE SOZIALABZÜGE

Mit der Revision des Steuergesetzes auf das Steuerjahr 2008 wurden für die Einkommenssteuer ein neuer Steuertarif und zum Teil neue Abzüge eingeführt. Der neue Zweistufentarif sieht bei Einzelpersonen mit einem steuerbaren Einkommen bis 200 000 Franken einen einheitlichen Steuersatz von 23,5 Prozent vor. Für Familienhaushalte gilt dieser Tarif bis zu einem steuerbaren Einkommen von 400 000 Franken. Damit gilt für über 95 Prozent der Haushalte ein faktischer Einheitssteuersatz. Die restlichen 5 Prozent der Haushalte bezahlen auf dem überschüssenden Teil des steuerbaren Einkommens den etwas höheren Satz von 26 Prozent.

Im neuen Steuertarif gibt es also keine steuerfreie Tarifstufe mehr. Zudem ist der Grenzsteuersatz – also der Steuerbetrag pro 100 Franken Mehreinkommen – zumindest für die unteren Einkommenskategorien höher als im alten Tarif. Trotzdem entlastet der neue Steuertarif die unteren Einkommen deutlich. Grund dafür ist eine Erhöhung des allgemeinen Sozialabzugs. Diese gleicht den Wegfall der Steuerfreigrenzen im neuen Tarif aus. Zugleich befreit sie das existenznotwendige Einkommen von der Besteuerung.

Der allgemeine Sozialabzug wurde neu wie folgt festgelegt:

- 18 000 Franken für Alleinstehende (bisher: kein Abzug);
- 34 000 Franken für Verheiratete (bisher: 6600 Franken);
- 28 000 Franken für Alleinerziehende (bisher: 3800 Franken).

Neben den Ansätzen für den allgemeinen Sozialabzug wurde die Berufsunkostenpauschale von 1500 Franken auf 4000 Franken erhöht. Neu eingeführt wurde ein Versicherungsabzug von 1000 Franken für Kinder. Jener für Erwachsene wurde auf 2000 Franken erhöht. Der Kinderabzug von 6800 Franken wurde hingegen nicht verändert. Für eine erwerbstätige Einzelperson ergibt dies Abzüge von mindestens 24 000 Franken, für ein erwerbstätiges Paar mit zwei Kindern 63 600 Fran-

Das Beispiel Basel-Stadt zeigt, dass ein Einheitssteuersatz nicht zwangsläufig nur die oberen Einkommen begünstigt.

ken. Diese hohen Abzüge bewirken einerseits eine Steuerbefreiung des Einkommens in der maximalen Höhe dieses Betrags und führen andererseits zugleich zu einer indirekten Progression.

So wird mit der Erhöhung der Sozialabzüge die Forderung nach der steuerlichen Befreiung des existenznotwendigen Einkommens erfüllt. Denn die neuen Abzüge decken den existenznotwendigen Lebensbedarf gemäss den Ansätzen der SKOS für die meisten Haushalte ab. Die Aufhebung der tariflichen Freigrenzen vereinfacht die Steuerberechnung für die Einkommen in der ersten Tarifstufe. Zudem wird den Steuerpflichtigen, weil sie die Sozialabzüge in ihrer Steuererklärung angeben müssen, das Ausmass der ihnen zustehenden Steuerentlastungen bewusster, als dies bei tariflichen Steuerfreigrenzen der Fall ist. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass mit dem neuen Steuergesetz etwa die Hälfte jener Haushalte, die bisher zwar steuerpflichtig waren, aber aufgrund von Erlassen keine Steuern bezahlen mussten oder diese nicht bezahlen konnten, aufgrund des neuen Tarifs keine Steuern mehr bezahlen müssen.

STEUERSENKUNG FÜR ALLE

Das Postulat, das Existenzminimum von der Besteuerung zu befreien, wurde im Rahmen eines Gesamtpaketes zu Steuerfragen umgesetzt. Es war so – politisch und technisch – sicher einfacher zu realisieren, als wenn man diese Forderung isoliert behandelt hätte. Politisch war die Steuerbefreiung des Existenzminimums ein Teil eines Steuerpakets, das neben einer generellen Senkung der Einkommenssteuern auch die Reduktion der Gewinnsteuer und Verbesserungen bei den Immobiliensteuern vorsah. Im Rahmen dieser Gesamtrevision des Steuertarifs waren für die Umsetzung der Forderung mehr Optionen offen, als dies bei einer isolierten Lösung der Fall gewesen wäre. So hatte die Motionärin Christine Keller vorgeschlagen, die Steuerbefreiung des Existenzminimums mittels eines degressiven Steuerrabatts für die untersten Einkommen zu realisieren.

Für die Einkommen im Bereich des Existenznotwendigen hätte der Rabatt so 100 Prozent betragen. Parallel zum Anstieg der Einkommen wäre er gegen null reduziert worden. Damit wäre das Ziel, das Existenzminimum von den Steuern zu befreien, zwar sehr genau und mit einem relativ geringen Steuerausfall erreicht worden. Allerdings wäre so in jenem Einkommensbereich, in dem der Rabatt reduziert worden wäre, indirekt eine

erhöhte Steuerprogression zum Tragen gekommen. Mit dem stark erhöhten Sozialabzug und einem faktischen Einheitstarif auf dem steuerbaren Einkommen konnte dieser Effekt verhindert werden. Dies hat zwar zu höheren Steuerausfällen in den angrenzenden Einkommensklassen geführt – diese waren im Rahmen der generellen Steuersenkung aber vertretbar.

Das Beispiel Basel-Stadt zeigt zudem, dass ein Einheitssteuersatz nicht zwangsläufig nur die oberen Einkommen begünstigt. Wie stark Haushalte mit tiefen Einkommen entlastet werden können, hängt primär davon ab, welche Abzüge Normalhaushalte vornehmen können. ■

Peter Schwendener

Leiter Finanzverwaltung Basel-Stadt

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission
des Grossen Rates

www.grosserrat.bs.ch/dokumente/000000330789.pdf

Ratschlag des Regierungsrates (Steuerpaket)

www.grosserrat.bs.ch/dokumente/000000314338.pdf

BESTEuerung NACH Einkommen

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass die Besteuerung gegenüber dem alten Tarif erst ab einem wesentlich höheren Einkommen einsetzt.

Erwerbstätige	Einsetzen der Besteuerung ab einem Einkommen von:	
	bisher	neu
Einzelperson ohne Kinder	12 950	24 000
Ehegatten ohne Kinder	27 100	48 000
Alleinerziehende mit 1 Kind	30 650	41 800
Ehegatten mit 2 Kindern	43 700	63 600